

Bereitschaftsdienst – Notdienst – Notfalldienst: Fehlsteuerung von Patienten durch Begriffsverwirrung?

Beate Bahner, Heidelberg

Fachanwältin für Medizinrecht und Fachbuchautorin

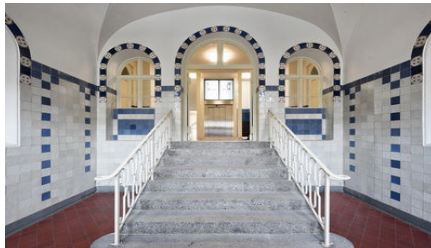
Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
Hamburg, 5. April 2019



Fachanwaltskanzlei BAHNER Heidelberg

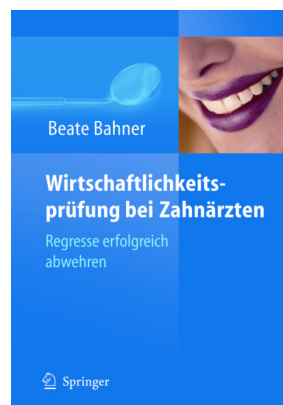
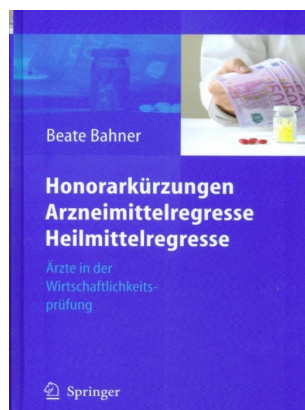


Arztrecht – Medizinrecht – Gesundheitsrecht



www.beatebahner.de

Fachbuchautorin



www.beatebahner.de

Mein Vortragsthema:

Bereitschaftsdienst – Notdienst – Notfalldienst: Fehlsteuerung von Patienten durch Begriffsverwirrung?



Was ist eigentlich der Unterschied zwischen

**Bereitschaftsdienst?
Notdienst?
Notfalldienst?**



Wo finden sich rechtliche Regelungen zur Versorgung der Patienten im Notfall?

- Berufsordnungen der Ärzte
- Notfalldienstordnungen / Notdienstordnungen / Bereitschaftsdienstordnungen
- SGB V
- Rettungsdienstgesetze



www.beatebahner.de

Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten

- in Rechtsetzung



- und Rechtsprechung:



www.beatebahner.de

Begrifflichkeit nach der Musterberufsordnung für Ärzte (Berufsrecht):

Ärztinnen und Ärzte sind nach Maßgabe der Kammer- und Heilberufsgesetze der Länder und der auf ihrer Grundlage erlassenen Satzungen zur Teilnahme am Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst verpflichtet.

§ 26 Musterberufsordnung

(Früherer Wortlaut nur „*Notfalldienst*“)

Begrifflichkeit nach Kammerrecht Baden-Württemberg

Die Berufsordnung hat insbesondere vorzusehen, ... die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Notfalldienst

§ 31 HBKG

Begrifflichkeit nach § 75 SGB V

Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 75 Abs. 1 b SGB V

Vier unterschiedliche Begriffe für die „Notfallversorgung“!

§§

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst

Notdienst

Rettungsdienst



Begriffsverwirrung in der Rechtsprechung:

„Im Ausgangspunkt ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass zwischen dem Notarztdienst, um den es im Streitfall allein geht, und dem allgemeinen (kassen-)ärztlichen Notfalldienst zu unterscheiden ist. Der Notfallarzt stellt im Rahmen des durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Ärztekammern organisierten ambulanten Notfall- und Bereitschaftsdienstes die ambulante ärztliche Versorgung bei dringenden Behandlungsfällen in solchen Zeiträumen sicher, in denen die in freier Praxis niedergelassenen Ärzte üblicherweise keine Sprechstunden abhalten. Dagegen ist der Notarztdienst Bestandteil des Rettungsdienstes. Seine Aufgabe ist es, im organisierten Zusammenwirken mit diesem den Notfallpatienten durch notfallmedizinisch ausgebildete Ärzte ärztliche Hilfe zukommen zu lassen.“

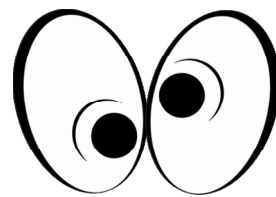
BGH, Urt. v. 12.11.1992 – III ZR 178/91 b

www.beatebahner.de



www.beatebahner.de

Was also ist der Unterschied zwischen Notfalldienst und Notarztdienst und Bereitschaftsdienst?



www.beatebahner.de

Wie sollen Patienten im Notfall die richtige Entscheidung treffen?



Kritik seit 2013!!

**Kritik der Autorin
und Referentin
an den irreführenden
Bezeichnungen:
Buch, S. 2 - 20**



www.beatebahner.de

Übersicht der Bezeichnungen der 17 KVen:

Notfalldienst	Notdienst	Bereitschaftsdienst	Änderung der Bezeichnung seit 2013:
Baden-Württemberg	Nordrhein	Bayern	
Hamburg	Schleswig-Holstein	Berlin	
Westfalen-Lippe		Brandenburg	
		Hessen	<i>Hessen</i>
		Mecklenburg-Vorpommern	<i>Mecklenburg-Vorp.</i>
		Niedersachsen	<i>Saarland</i>
		Rheinland-Pfalz	<i>Sachsen-Anhalt</i>
		Saarland	<i>Thüringen</i>
		Sachsen	
		Sachsen-Anhalt	
		Thüringen	

de

Richtige Bezeichnung der KBV

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung
verwendet die (zutreffende) Bezeichnung

„Bereitschaftsdienst“.

Aussage der KBV vom 11.10.2017:

„Viele Bürger wissen nicht, wohin sie sich wenden können, wenn sie zwar kein Notfall sind, aber trotzdem außerhalb der Praxisöffnungszeiten eine ärztliche Behandlung brauchen.

Die Folge: Zu viele gehen in die Notfallambulanzen der Krankenhäuser, wo sie aber nicht hingehören.“

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Pressemitteilung 11.10.2017

Fehlsteuerung der Patienten:

- **„Viele Patienten gehen ohne Not in die Notaufnahme“**
www.aerzteblatt.de vom 11.3.2019
- **„Mit Wehwechen in die Notaufnahme“**
www.spiegelonline.de vom 8.3.2019
- **„Es muss nicht gleich die Notaufnahme sein. Ärztlicher Bereitschaftsdienst ist vielen Bürgern nicht bekannt.“**
Rhein-Neckar-Zeitung vom 26.2.2019

Vier unterschiedliche Begriffe sind zwei zuviel!

§§

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst

Notdienst

Rettungsdienst



Notwendigkeit der Definition und Abgrenzung!

Zur Vermeidung

- einer Irreführung der Patienten
- damit verbundener Fehlentscheidungen
- damit verbundenem lebensgefährlichem Zeitverlust



www.beatebahner.de

Notfallversorgung nur im „echten“ Notfall!



www.beatebahner.de

Was ist ein „Notfall“ ?

- Ein medizinischer Notfall ist eine
 - lebensbedrohliche oder
 - schwer gesundheitsgefährdende
- Situation.

Was sind die Ursachen eines Notfalles?

Häufige Ursachen für einen Notfall sind

- plötzlich auftretende Erkrankungen,
- unfallbedingte Verletzungen,
- Vergiftungen oder
- plötzliche Verschlechterungen bereits bestehender gesundheitlicher Beschwerden.

Was sind die besonderen Merkmale eines Notfalls?

- Zum medizinischen Notfall gehört das Merkmal der Plötzlichkeit, das heißt, der Notfall tritt unvermittelt und unvorhersehbar ein.
- Kennzeichen des medizinischen Notfalls ist ferner stets der immanente Zeitdruck.



Notarzt-Indikationskatalog der Bundesärztekammer I

- schwerer Verkehrsunfall mit Hinweis auf Verletzte
- sonstiger Unfall mit Schwerverletzten
- Unfall mit Kindern
- Brände/Rauchgasentwicklung mit Hinweis auf Personenbeteiligung
- Explosionsunfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
- Thermische oder chemische Unfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
- Strom- oder Blitzunfälle

Indikationskatalog der Bundesärztekammer für den Notarzteinsatz, Stand 22.2.2013

Notarzt-Indikationskatalog der Bundesärztekammer II

- Ertrinkungs- oder Tauschunfälle oder Eiseinbruch
- Einklemmung oder Verschüttung
- drohender Suizid
- Sturz aus Höhe (≥ 3 m)
- Schuss-/ Stich-/ Hiebverletzungen im Kopf-, Hals- oder Rumpfbereich
- Geiselnahme, Amok-Lage oder sonstige Verbrechen mit unmittelbarer Gefahr für Menschenleben
- unmittelbar einsetzende oder stattgefundene Geburt
- Vergiftungen mit vitaler Gefährdung

Indikationskatalog der Bundesärztekammer für den Notarzteinsatz, Stand 22.2.2013

www.beatebahner.de

Indikationskatalog für den Notarzteinsatz unter Bezug auf den Patientenzustand

Funktion	Zustand	Beispiel
Bewusstsein	reagiert nicht auf Ansprechen und Rütteln	SHT, Intrazerebrale Blutung, Vergiftungen, Koma
Atmung	ausgeprägte oder zunehmende Atemnot, Atemstillstand	Asthmaanfall, Lungen-oedem, Aspiration
Herz/Kreislauf	akuter Brustschmerz, ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz, Kreislaufstillstand	Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzrhythmusstörungen, Hypertone Krise, Schock
Sonstige Schädigungen mit Wirkung auf die Vitalfunktion	schwere Verletzung, schwere Blutung, starke akute Schmerzen, plötzliche halbseitige Lähmungen	Thorax-/Bauchtrauma, SHT, größere Amputationen, Verbrennungen, Frakturen mit deutlicher Fehlstellung, Pfählungsverletzungen, Vergiftungen

www.beatebahner.de

Wen würden Sie in einem solchen Notfall anrufen?

§§

Bereitschaftsdienst?

Notfalldienst?

Notdienst?

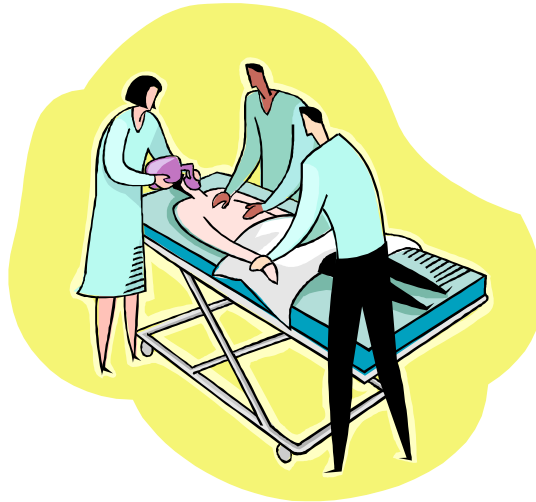
Rettungsdienst?



Fazit: Ein echter Notfall braucht den Rettungsdienst!



Nur der Rettungsdienst „rettet“ Leben!



www.beatebahner.de

Patienten müssen den Notruf wählen!



www.beatebahner.de

Ausstattung des Rettungsdienstes

➔ Umfangreiche notfallmedizinische Ausstattung!

- Defibrillator,
EKG-Gerät (heute in der Regel 12-Kanal-EKG-Geräte),
- Externer Herzschrittmacher,
- Notfallbeatmungsgerät,
- Absaugpumpe,
- Perfusor, Pulsoxymeter, Kapnometer,
digitales Glucose-Messgerät,
- sämtliche notfallmedizinisch relevanten Medikamente.

www.beatebahner.de

Rettungsfahrzeuge



sdienst erfolgt mit sogenannten
gen. Im bodengebundenen
folgende Fahrzeuge eingesetzt:
en (KTW),

- Intensivtransportwagen (ITW)
- Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF).



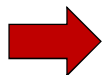
www.beatebahner.de

Besonderes medizinisches Personal:

- **Rettungsfachpersonal**
 - **Notfallsanitäter**
(früher Rettungsassistent, 3-jährige Ausbildung)
 - **Rettungssanitäter**
 - **Rettungshelfer**
- **Notarzt**

Was ist ein Notarzt?

- **Ärzte im Rettungsdienst müssen die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ erlangen!**



Notarzt und Arzt im Bereitschaftsdienst sind nicht dasselbe!

Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin in Baden-Württemberg:

- mindestens zweijährige klinische Tätigkeit in einem Akut-Krankenhaus
- mindestens halbjährige intensivmedizinische Tätigkeit,
- Weiterbildungskurs im Umfang von 80 Stunden
- Nachweis von 50 Notarzteinsätzen unter Anleitung eines erfahrenen Notarztes



Unterschiedliche Trägerschaft und Organisation

- Der Rettungsdienst ist nicht Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit auch nicht Aufgabe der niedergelassenen Ärzte, sofern nicht das Landesrecht in den einzelnen Bundesländern ausdrücklich etwas anderes vorsieht. (Ausnahmen z.B. Bayern und Sachsen-Anhalt)
- Der Rettungsdienst unterliegt auch nicht der Aufsicht der Ärztekammern.

Der Rettungsdienst ist durch Landesrecht in eigenen Rettungsdienstgesetzen geregelt

Verantwortlichkeit für Rettungsdienst

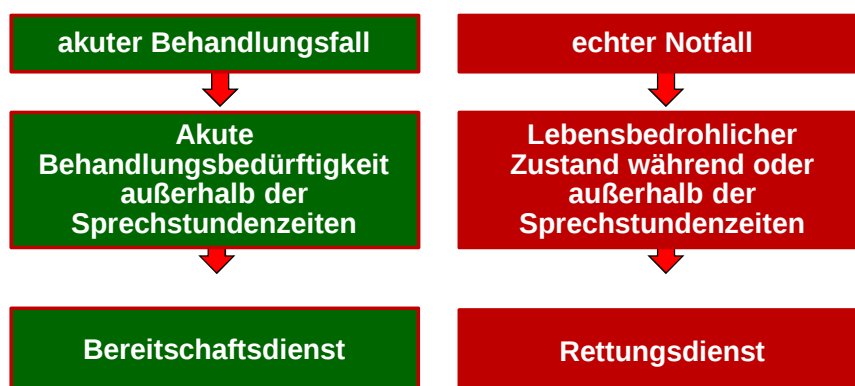
Sicherstellung

- **durch Kommunale Selbstverwaltung (Landkreise bzw. die kreisfreien Städte oder sog. (Rettungs-)Zweckverbände)**
- **durch Hilfsorganisationen wie**
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK),
 - Feuerwehr,
 - Malteser Hilfsdienst (MHD),
 - Johanniter Unfall-Hilfe (JUH),
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)
 - Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Zwischenfazit:

- Der Begriff „Notfallversorgung“ setzt einen Notfall voraus!
- Nicht jede Behandlungsbedürftigkeit ist jedoch ein medizinischer Notfall!

Abgrenzung: akuter Behandlungsfall - echter Notfall



Was ist die Aufgabe des Bereitschaftsdienstes?

Aufgabe des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist es, eine ambulante ärztliche Versorgung auch in den sprechstundfreien Zeiten – insbesondere nachts, an Wochenenden und an Feiertagen – zu gewährleisten, um in dringenden Fällen, die keinen Aufschub bis zu den regulären Praxissprechzeiten dulden, eine medizinische Versorgung sicherzustellen.

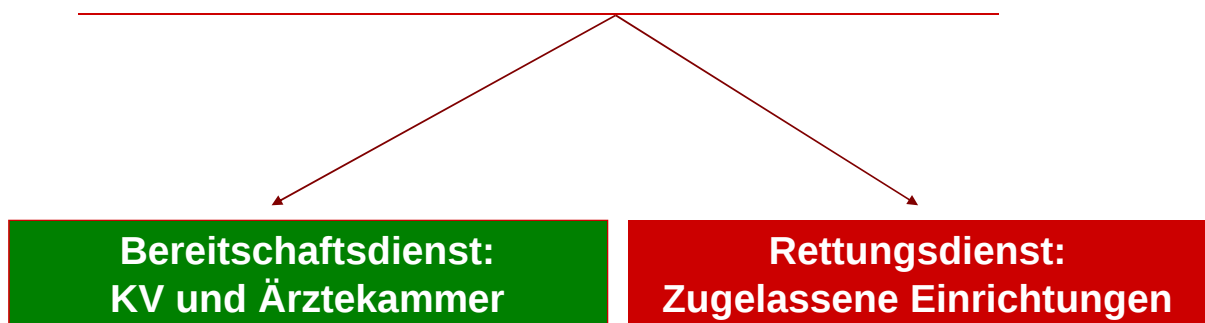
Außerhalb der Sprechstundenzeiten:



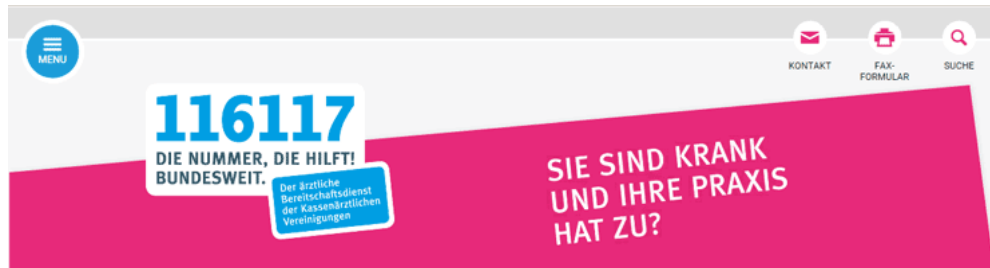
Sicherstellung durch Kassenärztliche Vereinigungen

- In der gesamten Bundesrepublik Deutschland muss flächendeckend ein allgemeiner ärztlicher Bereitschaftsdienst (auch Notdienst oder Notfalldienst genannt) eingerichtet sein.
- Dieser ärztliche Bereitschaftsdienst wird von den 17 Kassenärztlichen Vereinigungen für die rund 72 Millionen gesetzlich krankenversicherten Bürger organisiert.

Die unterschiedlichen Institutionen



116 117 – Die Nummer der KBV



NEU: Terminservicestellen nach TSVG

- Die Terminservicestellen werden mit der bundesweit einheitlichen Notdienstnummer 116 117 zusammengelegt.
- Die Nummer ist rund um die Uhr erreichbar.
- Die Nummer 116 117 soll in ein künftiges System gemeinsamer Notfall-Leitstellen integrierbar sein.

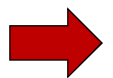
Sinn und Zweck des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst steht zur Verfügung

- Außerhalb der Sprechstundenzeiten
- Für dringende / akute Behandlungsfälle

§ 75 SGB V

Aktuelle Änderungen durch das TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)



Neuer Begriff nach TSVG: **AKUTFALL**

- „Die Terminservicestelle hat den Versicherten spätestens zum 1. Januar 2020 in **Akutfällen** auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens eine unmittelbare ärztliche Versorgung in der medizinisch gebotenen Versorgungsebene zu vermitteln.“
- § 75 Abs. 1 a S. 3 Nr. 3 SGB V

Was ist ein Akutfall / dringender Behandlungsfall?

- Akutfall oder „dringender Behandlungsfall“ in diesem Sinne bedeutet „akute Behandlungsdürftigkeit“.
- Der Zustand des Patienten, ist **nicht lebensbedrohlich**, sondern in medizinischer Hinsicht „lediglich“ behandlungsbedürftig; die Behandlung **duldet allerdings keinen Aufschub** bis zum Zeitpunkt der nächsten Praxisöffnungszeit, um Schmerzen zu lindern oder eine Verschlechterung des Patientenzustandes zu verhindern.

Beispiele für typische Akutfälle

- Atemwegsinfekte,
- Magen-Darm-Erkrankungen,
- Schmerzen am Bewegungsapparat,
- Bauchschmerzen,
- Harnwegsinfekte,
- grippale Infekte,
- sonstiger schlechter Allgemeinzustand,
- einfache Frakturen oder Luxationen.

Indikationen für Bereitschaftsdienst

Funktion	Zustand	Beispiel
Schmerzen	Fallen nicht unter „starke“ Schmerzen	chronische Kopfschmerzen, Gelenk-, Bauchschmerzen, Menstruationsbeschwerden, Bandscheibenschmerzen
Herz/Kreislauf	Bluthochdruck-, Rhythmusstörungen ohne Begleiterscheinungen	Atem-, oder Kreislaufbeschwerden, evtl. schon länger bestehend
Sonstige Schädigungen	„kleine“ Frakturen	z.B. Finger, Zehen

www.beatebahner.de

Merkmale des „akuten (dringenden) Behandlungsfalls“ = „Akutfall“:

- ambulante ärztliche Versorgung
- wegen akuter Behandlungsbedürftigkeit
- außerhalb der Sprechstundenzeiten
- Behandlung durch niedergelassene Ärzte aller Facharzttrichtungen


www.beatebahner.de

Unterschied Notfall – akuter Behandlungsfall

- Im „akuten Behandlungsfall“ liegt also – im Gegensatz zum medizinischen Notfall – keine unmittelbare vitale Bedrohung vor.

- Es handelt sich lediglich um ein akut entstandenes pathologisches Geschehen.



www.beatebahner.de

Wer versieht den Bereitschaftsdienst?

- Alle niedergelassenen Ärzte sind zum Bereitschaftsdienst verpflichtet!
- Zum Beispiel:
 - Allgemeinarzt
 - Orthopäde
 - Augenarzt
 - HNO-Arzt
 - Ärztlicher Psychotherapeut
 - Pathologe



www.beatebahner.de

Besondere Kompetenzen des Arztes im Bereitschaftsdienst für den echten Notfall?

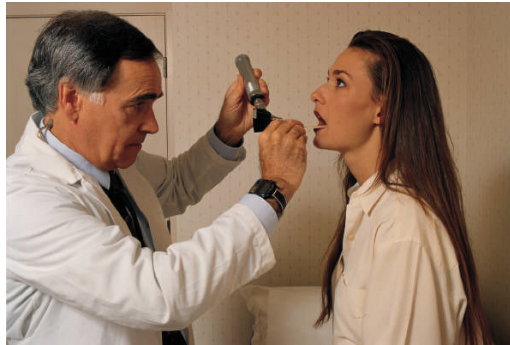
www.beatebahner.de

Ärztliche Fortbildungen „Fit für den den Bereitschaftsdienst“?

- Wenige Angebote!
- Private Anbieter (teilweise hochkarätig!)
- Wenige Fortbildungen der KV / Ärztekammer!
(Schon nicht für den allgemeinen Bereitschaftsdienst)

www.beatebahner.de

Cave: Keine Kompetenz des Arztes im Bereitschaftsdienst für den „echten Notfall“!



www.beatebahner.de

Abgrenzung Arzt im Bereitschaftsdienst - Notarzt

Arzt im Bereitschaftsdienst

Notarzt

Jeder niedergelassene Arzt

**Facharzt mit
Zusatzqualifikation**

**Keine besonderen
Notfallkompetenzen**

**intensive
Zusatzqualifikationen zur
Notfallversorgung**

www.beatebahner.de

Es muss absolute Klarheit bestehen!



Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst

**Verpflichtung der KVen,
der Ärztekammern
und der Politik!**

Patienten müssen die Unterschiede kennen!



Statement der KV Rheinland-Pfalz:

Abgrenzung zum Notarzt-/Rettungsdienst

„Wichtig ist die deutliche Abgrenzung der Notfallrettung zum „vertraglichen Bereitschaftsdienst“ vor allem auch deshalb, weil die oftmals missverständliche Benennung in öffentlichen Medien bzw. Zeitungen von letzterem als „Ärztlicher Notdienst“ den Patienten eine Unterscheidung, gerade auch im Notfall, schwer macht.“

(LRettDP RLP, A. III 3.) Nachweis: KV RLP, Homepage Stand 9.10.2018

www.beatebahner.de

Sonderstatus: Die Notfallambulanz am Krankenhaus

Je nach Ausstattung und Besetzung:

- **Behandlung sowohl von Akutfällen als auch von Notfällen möglich**
- **Bereitschaftsdienst und Rettungsdienst „unter einem Dach“**
- **Krankenhaus definiert insoweit seine fachlichen und personellen Kompetenzen**
- **Patienten müssen aber informiert sein!**



www.beatebahner.de

Was sind die Auswirkungen der begrifflichen Unklarheiten bei fehlender Notfallindikation?

- Irrtümliche Inanspruchnahme des Notfalldienstes (Rettungsdienstes) ohne Notfallindikation
 - verhindert die zeitnahe und schnelle Behandlung „echter“ Notfälle
 - führt zu Überlastung und Überforderung der Notfallambulanzen und des Rettungsdienstes
 - kann daher (wegen verspäteter Behandlung des echten Notfalls) Menschenleben kosten
 - belastet das Gesundheitswesen finanziell



www.beatebahner.de

Auswirkungen der begrifflichen Unklarheiten bei echtem Notfall:

- Irrtümliche Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes bei echter Notfallindikation
 - belastet das Gesundheitssystem doppelt
 - verhindert schnelle kompetente medizinische Behandlung durch ausgebildeten Notarzt und Rettungsdienst
 - kann daher ebenfalls Menschenleben kosten



www.beatebahner.de

Zusammenfassung

- Es existieren vier verschiedene Begrifflichkeiten:
 - Notfalldienst, Notdienst, Bereitschaftsdienst, Rettungsdienst
- Dies ist irreführend und kann zu lebensbedrohlichen Fehlentscheidungen der Patienten führen.
- Dies dürfte auch einer der wesentlichen Gründe für eine „Fehlsteuerung der Patienten“ sein.

Fehlsteuerung von Patienten durch Begriffsverwirrung vermeiden!

- Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Patientensteuerung ist zunächst eine klare und unmissverständliche Bezeichnung der jeweils zuständigen ärztlichen Institution!

Fazit und dringender Appell:

Eine klare, einheitliche und für alle verständliche Begrifflichkeit ist Grundvoraussetzung für die Patientensteuerung in der Notfallversorgung!

Bereitschaftsdienst



Nur für akute
Behandlungs-
bedürftigkeit!

Notfallambulanz



Nur bei
Angliederung an
Akutkrankenhaus!

Rettungsdienst



Nur für (lebens)-
gefährliche Notfälle!

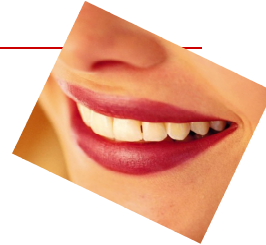
www.beatebahner.de

Danke für's Zuhören!



www.beatebahner.de

- Fachanwaltskanzlei BAHNER
- Voßstr. 3, 69115 Heidelberg
- Tel: 06221 / 33 93 680
- Fax: 06221 / 33 93 689
- info@beatebahner.de
- www.beatebahner.de



www.beatebahner.de

Ihre Fragen bitte!



www.beatebahner.de